

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX SB 943/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Iren P [REDACTED], wohnhaft [REDACTED] th Street,
[REDACTED] St., New York, USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

- Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, Amtsplatz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Haas, Dr. Groll, von der Mühlen und Prof. Dr. Böhlemann

in der Sitzung vom 11. Juni 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 3. Zivilsenats (Entschädigungssekte) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. April 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Anlagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

G r ü n d e

Nach Ansicht der Beschwerde liegt der Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG vor. Die Entscheidung des Berufungsgerichts weicht jedoch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Das Berufungsgericht hat den festgestellten chronisch-nervösen Spannungszustand auf Grund des fachärztlichen Gutachtens (Prof. Dr. Straube) als anlagebedingtes Leiden angesehen, das durch die Schwierigkeiten wesentlich mitverursacht worden sei, die sich dem Kläger nach seiner Auswanderung in den Vereinigten Staaten entgegengestellt hätten.

Das Berufungsgericht hat die Anpassungsschwierigkeiten hier nicht als verhaltensbedingte Ursache der Krankheit angesehen. Damit ist es nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen. Diese Anpassungsschwierigkeiten waren nämlich nicht die Folge einer durch nationalsozialis-

- 3 -

tiische Verfolgungsmaßnahmen erzwungenen Auswanderung, sondern beruhten allein auf dem Entschluß des Klägers, nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft die Heimat zu verlassen, um der dort inzwischen zur Nacht gelangten kommunistischen Herrschaft zu entgehen. Dagegen betreffen die von der Beschwer- de angeführten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs solche Fälle, bei denen Belastungen der Verfolgten in Auswanderungs- ländern die Folge verfolgungsbedingter Auswanderung waren.

Da auch sonst keine der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Kast

Kast

